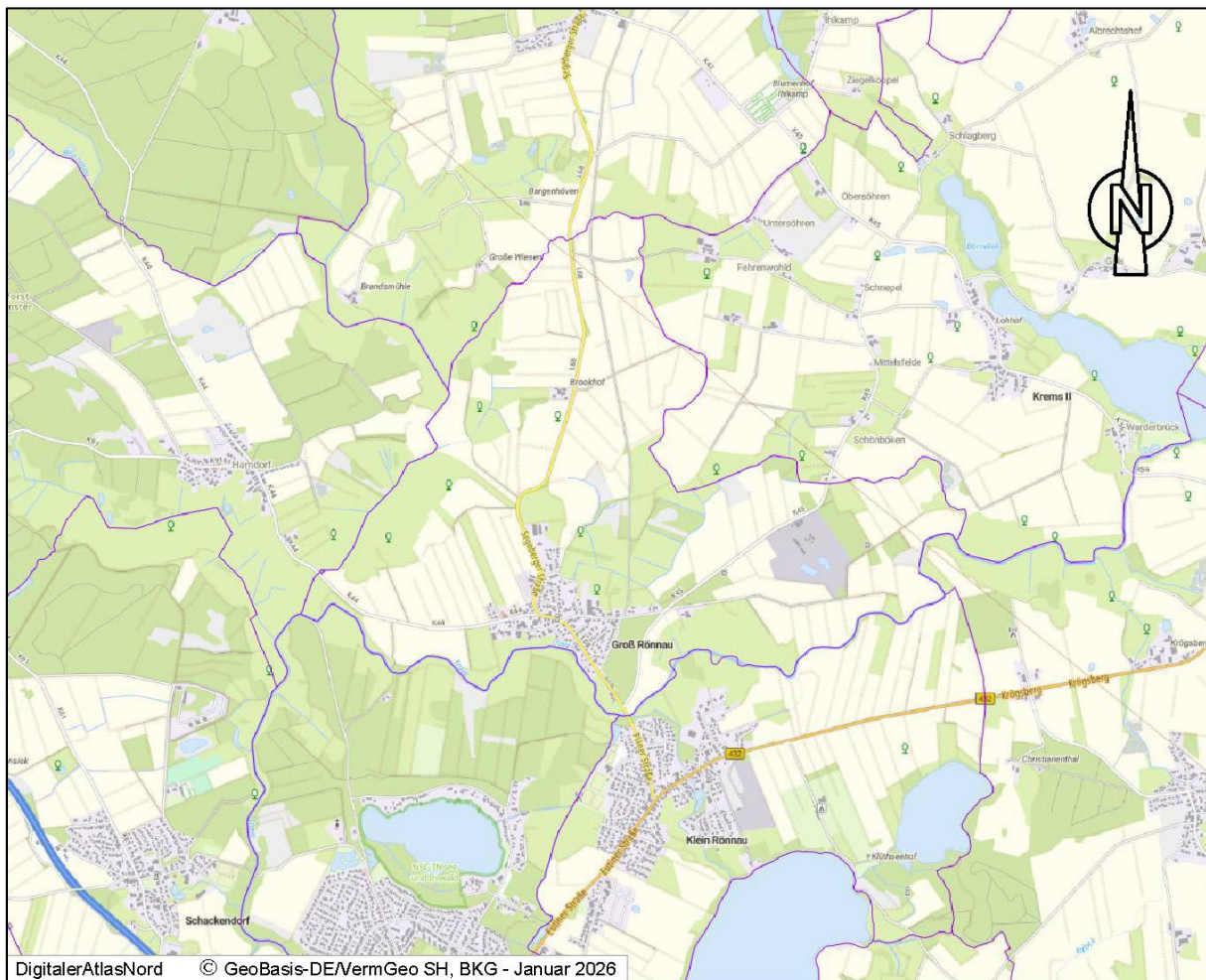


Gemeinde Groß Rönnau

Kreis Segeberg



Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen

GSP
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 17.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	5
2	Betrachtete Gemeinde	5
3	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
3.1	§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich.....	7
3.2	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021.....	7
3.3	Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024	9
3.4	Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen	14
3.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023	14
4	Methodik	14
4.1	Suchbereich.....	15
5	Ausschlusskriterien	15
5.1	Im Untersuchungsraum vorhandene Ausschlusskriterien	16
5.2	Naturschutz und Erholung	17
	Naturschutzgebiete (NSG) (gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG)	17
	Gesetzlich geschützte Biotop (gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)	17
	Natura 2000 (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete).....	18
	Gewässerschutzstreifen (nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG).....	19
	Wald und Waldabstände (gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter))	19
	Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	19
	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung	20
5.3	Weitere Ausschlussgebiete	20
	Straßenrechtliche Anbauverbotszone.....	20
	Siedlungsbereiche	20
	Siedlungsentwicklungsflächen gem. Flächennutzungsplan und Angaben der Gemeinde	21
6	Prüf- und Abwägungskriterien und weiche Tabukriterien	21
6.1	Kriterien gemäß Beratungserlass	21
6.2	Im Untersuchungsraum vorhandene Kriterien der Einzelfallprüfung	22

6.3 Weiche Tabukriterien.....	23
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen	23
Potenzialflächen für oberflächennahe Rohstoffe	24
Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG).....	24
Potenzialflächen für Windenergie.....	26
Abstände zu Siedlungsflächen.....	26
6.4 Prüf- und Abwägungskriterien	26
Landschaftsschutzgebiete	26
Naturparke	26
Schwerpunkt- und Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein	27
Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5	27
Bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen.....	28
Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen) ..	29
Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ertragsfähigkeit, regional bewertet)	29
Wasserflächen einschließlich Uferzonen	29
(Archäologische) Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG einschließlich ihrer Umgebungsbereiche	30
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).	30
Schutz- und Pufferbereiche zu Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung ..	30
7 Eignungskriterien.....	31
Bereits versiegelte Flächen	31
Vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)	31
Vorbelastete Flächen: Landschaftsbild EEG (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)	32

Vorbelastete Flächen mit geringem/eingeschränktem Freiraumpotenzial (Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen; z. B. 200 m Umfeld zu Abfallentsorgung, Kläranlagen, Tiermastbetrieben, Industrie- und Gewerbegebieten).....	32
Nähe zu Umspannwerken/Netzanknüpfungspunkten	33
8 Ergebnisse.....	33
8.1 Eignungsflächen	33
8.2 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot.....	35
8.3 Vorgaben für die Flächenauswahl.....	42
9 Zusammenfassung.....	43
10 Quellenverzeichnis	44

1 Planungsanlass

Aufgrund vorteilhafter energie- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen ist die Bedeutung der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie stark gestiegen. Gemäß den Klimaschutz- und Energiewendezielen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im März 2023 formulierten „Photovoltaik-Strategie“ soll die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff erfolgen. Um das Ziel zu erreichen sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung (PV) im Jahr 2030 vorgesehen. Das bedeutet, dass innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden muss.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig haben Planungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien angesichts des mittlerweile spürbar voranschreitenden Klimawandels eine besondere Relevanz.

Das entsprechende landesplanerische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Aus diesem Grund wurde die EEG Novelle 2023 auf den Weg gebracht worden, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (s. § 2 EEG 2023). Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Als Grundlage für eine begründete Standortwahl und zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten mit Nachbargemeinden ist gemäß landesplanerischer Vorgaben ein gemeindeübergreifendes Rahmenkonzept zu erstellen und mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Es trägt zudem langfristig dazu bei, eine räumliche Überlastung durch Agglomeration von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden und ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen zu ermöglichen.

Flächen werden nur dann ausgeschlossen, wenn jetzt schon eindeutig festgestellt werden kann, dass die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen dort nicht möglich ist, weil diesen landesplanerische Ausschlusskriterien entgegenstehen. Das vorliegende Rahmenkonzept nimmt keine abschließende Abwägung der geeigneten Flächen untereinander vor, dies erfolgt in der Begründung zur jeweiligen Änderung des Flächennutzungsplanes.

2 Betrachtete Gemeinde

Die Gemeinde Groß Rönna ist nördlich der Stadt Bad Segeberg gelegen und gehört zum Kreis Segeberg. Sie umfasst rd. 638 ha.

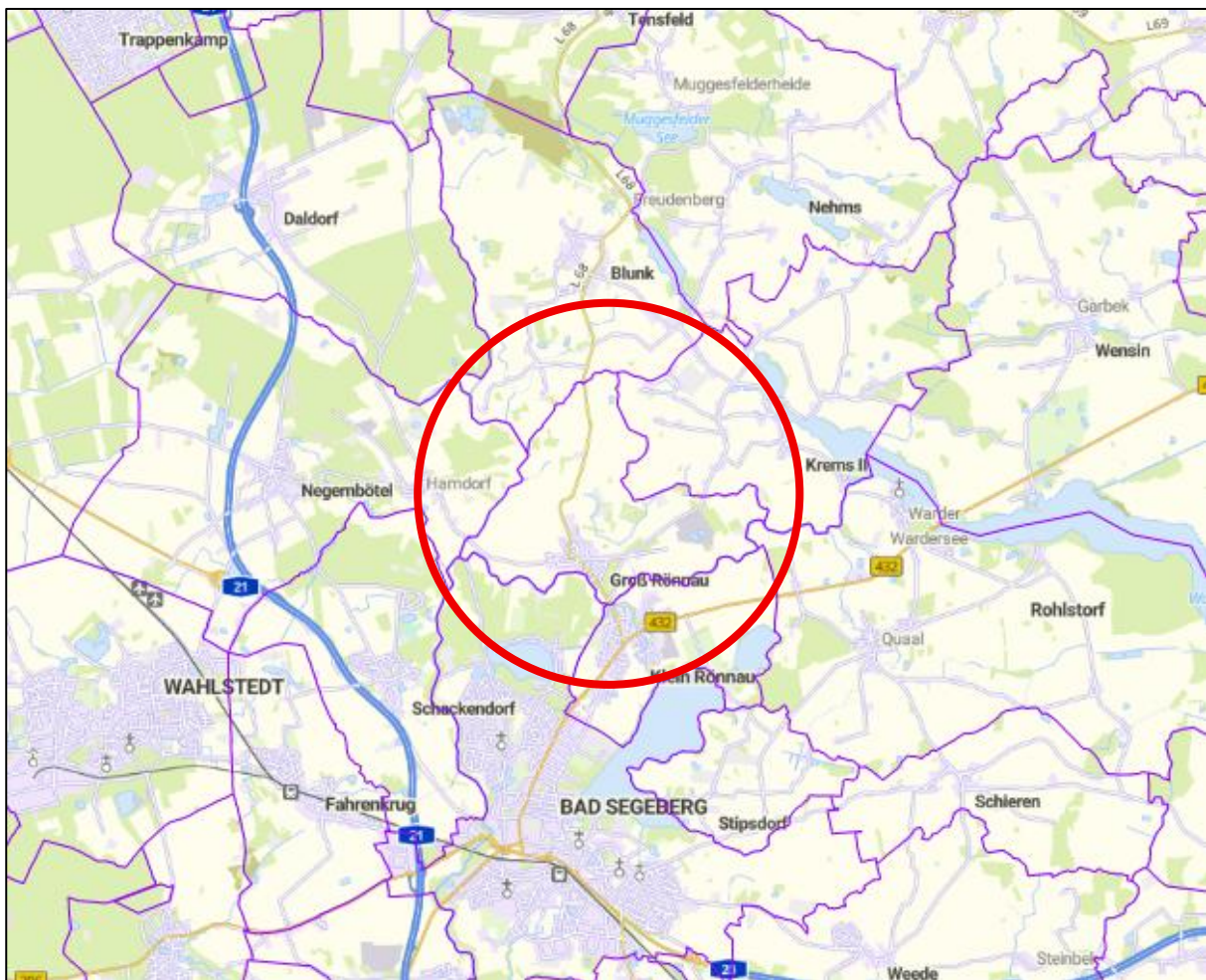


Abbildung 1: Lage der Gemeinde im Raum; Digitaler Atlas Nord

Naturräumlich ist die Gemeinde im Westen der Geest (Untereinheit Holsteinische Vorgeest) und im Osten dem Schleswig-Holsteinischen Hügelland (Ostholsteinisches Hügelland – Untereinheit Seengebiet der Oberen Trave) zuzuordnen.

Das Gemeindegebiet ist vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung und einzelne größere Wald- und Gehölzflächen geprägt. Strukturiert werden Schläge durch Knicks und Feldgehölze. Im Norden, Osten und Süden ist das Gemeindegebiet vom Naturpark Holsteinische Schweiz umgeben.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung - 2. Entwurf 2025) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2024). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“.

3.1 § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich

Am 1. Januar 2023 ist die Änderung des § 35 BauGB in Kraft treten, welche zu einer Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen an bestimmten Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich führt. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen künftig auch Vorhaben der Privilegierung, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegen.

Alle Solar-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Innerhalb der Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Solar-Freiflächenanlage jedoch keiner Bauleitplanung mehr. In diesem Bereich sind Solar-Freiflächenanlagen planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den öffentlichen Belangen zählen u. a. Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Belange des Naturschutzes mit zwingendem Charakter (z. B. Schutzgebiete, Biotopschutz etc.) oder Ziele der Raumordnung, wie sie in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 und dem Regionalplan dargelegt werden. In der Gemeinde Groß Rönau gibt es keine im Sinne des § 35 BauGB privilegierten Flächen.

3.2 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung Beschlossen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Solarenergie

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen. (4.5.2, 1G LEP)

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden. (4.5.2, 2 G LEP)

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. (4.5.2, 3 G LEP)

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden. (4.5.2, 3 G – Z LEP)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (4.5.2, 4 G LEP)

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen an und auf Gebäuden beziehungsweise bauliche Anlagen (zum Beispiel Parkplätze) und Freiflächen benötigt. (4.5.2, B zu 1 LEP)

Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem hohen planerischen, zeitlichen und baulichen Aufwand verbunden. Denn große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um Solarenergieanlagen tragen zu können, es fehlt eine Einspeisemöglichkeit, eine Belegung ist aus Eigentümersicht nicht gewünscht oder bereits erfolgt. Solar-Freiflächenanlagen bilden hingegen eine gute Möglichkeit, eine große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Potenziale an größeren Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in der Gemeinde Groß Rönna nicht. Im Norden des Gemeindegebietes befinden sich jedoch Flächen mit Vorbelastung des Landschaftsbildes und eingeschränktem Freiraumpotenzial im Bereich der dort verlaufenden Hochspannungsleitung (110 kV).

Ausschlussgebiete gemäß LEP bestehen in Form von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft entlang der westlichen und südlichen Gemeindegrenze sowie einem Kernbereich für Erholung im Süden des Gemeindegebietes.

Um eine Beeinträchtigung der Nachbargemeinden frühzeitig abzustimmen und ggf. zu verhindern, wurden in einem Umkreis von rd. 1 km um das Gemeindegebiet auch dortige Ausschluss- und Abwägungskriterien dargestellt.

3.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen. Der Ausbau der Solar-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Am 09.09.2024 haben das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein eine Fortschreibung des gemeinsamen Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht.

Der Erlass in seiner überarbeiteten Fassung dient der Hilfestellung bei der Standortplanung und damit der Beschleunigung des Ausbaus unter Anpassung an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben. Bei der Neufassung des Inhalts wurde der Fokus insbesondere auf die Auswirkungen des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien in § 2 EEG auf das Fachrecht und die im § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB eingefügten Privilegierungen gelegt. (Beratungserlass 2024, A)

Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vergleiche auch BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007 - 4 B 71/06). Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. (Beratungserlass 2024, C-IV)

Der LEP 2021 trifft in Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Aussagen zur Umsetzung von Freiflächenanlagen. Die an dieser Stelle und in den Regionalplänen darauf aufbauend dargestellten Ziele der Raumordnung (Texte und Karten) müssen von der Gemeinde bei der Planung zwingend beachtet werden. (Beratungserlass 2024, D-I)

Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. [...] (C-IV)

Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benach-

barten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. (C-V)

Laut Erlass kommen als geeignete Suchräume folgende Flächen in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB, oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie. (D-IV)*

Bedingt geeignete Flächen:

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- *Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG: Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
- *naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität,*
- *Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Öko-konten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und – perspektivisch – der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Dieses Abwägungserfordernis und das Begründungserfordernis gelten generell bei Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. (vergleiche D. II.) Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsste zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. Regionalspezifisch können die Bodenpunkte/Ertragsfähigkeit flächenscharf dem Umweltportal/Bodenbewertung entnommen werden. Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der*

kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt

- *Bei ehemaligen Abbaugeländen (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme),*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen:
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.*
- *Die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensraum sowie Leitlinie der Fledermäuse und für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleiche § 27 WHG,*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden: Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange ist insbesondere denkbar in (Umgebungs-)Bereichen der UNESCO-Weltkulturerbestätten Haithabu/Danewerk und Altstadt Lübeck, da hier Beeinträchtigungen möglich sind, die ggf. den Welterbestatus gefährden könnten. Des Weiteren bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vergleiche Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI. genannten Flächen und Schutzgebieten*
- *Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan),*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
- *Ramsar-Gebiete. (D-V)*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

Grundsätzlich sind Flächen in den folgenden Bereichen von vorneherein auszuschließen:

- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen),*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG,*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)*
- *Flächen der Wiesenvogelkullisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019. (D-VI)*

Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

Grundsätzlich weisen Solarthermie-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorenfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z. B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig mitberücksichtigt werden. (D VII)

Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ausschluss- (Tabelle 1), Prüf- (Tabelle 2) und Eignungskriterien (Tabelle 3) werden in der Bestandskarte des Rahmenkonzeptes Solarenergie dargestellt.

Im Ergebnis sind hauptsächlich im Bereich der westlichen und südlichen Gemeindegrenze Ausschlussflächen (FFH-Gebiet, Vorranggebiete für den Naturschutz/Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Waldflächen, Kernbereich für Erholung) vorhanden. Darüber hinaus ist fast das gesamte Gemeindegebiet mit Prüfkriterien überlagert. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um „Historische Kulturlandschaft – Knicklandschaft“ sowie im Osten um eine Lagerstätte für Sand-Kies-Rohstoff.

3.4 Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Am 11.02.2022 wurde die Handreichung zum Thema „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung veröffentlicht.

Dieses gibt weitere Hinweise zur Ausgestaltung der erforderlichen gemeindeübergreifenden Alternativenprüfungen und zu Rahmenkonzepten. Ergänzend zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sowie den Prüf- und Abwägungskriterien des Beratungserlasses können die Gemeinden weitere weiche Tabu-Kriterien wie Abstände zu Siedlungen, minimale oder maximale Anlagengrößen oder maximale Flächenanteile des Gemeindegebietes definieren.

3.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trat 2014 erstmalig in Kraft und wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 geändert.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG). Ziel ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mind. 80 % im Jahr 2030 zu steigern.

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine gem. EEG förderfähigen Flächen. Durch sinkende Anlagekosten bei gleichzeitiger Erhöhung des technischen Wirkungsgrades ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen jedoch bei einer ausreichenden Flächengröße auch ohne die Inanspruchnahme von Zuschlägen im Rahmen des EEG wirtschaftlich rentabel. In der Folge können auch Flächen außerhalb der zuschlagsberechtigten Kulisse des EEG potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sein.

4 Methodik

Die Identifizierung möglicher Potenzialflächen gliedert sich im Wesentlichen in drei Schritte: Zunächst wurde der Untersuchungsraum definiert. Anschließend wurden Ausschluss- und Prüfkriterien ermittelt, welche im Wesentlichen aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP), des Beratungserlasses zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen hervorgehen. Diese Kriterien werden in den Kapiteln 5 und 6 im Einzelnen betrachtet und erläutert.

Flächen, die innerhalb des Untersuchungsraums einem Ausschlusskriterium unterliegen (z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet), kommen als Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen nicht in Frage. Flächen, auf denen Abwägungsbelange zu erkennen sind, sind in Anlehnung an den Beratungserlass als ‚Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis‘ gekennzeichnet. Auf diesen Flächen kann im Rahmen dieser Studie noch nicht sicher ermittelt werden, ob Belange der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage entgegenstehen. Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, müssten im Einzelfall somit auf ihre Eignung hin untersucht werden. Zudem können in der späte-

ren Planung weitere Belange auftreten, die zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen führen können oder Flächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen letztlich als geeignet ausweisen.

Darüber hinaus wurden Flächen ermittelt, welche aufgrund von Vorbelastung des Landschaftsbildes oder eines eingeschränkten Freiraumpotenzials, z. B. aufgrund von Infrastruktureinrichtungen, eine besondere Eignung aufweisen.

Abschließend werden Grundsätze für zukünftige Bauleitplanverfahren formuliert.

4.1 Suchbereich

Die Fortschreibung des LEP und der Beratungserlass zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen nennen identische Bereiche für die Eignung von Solar-Freiflächenanlagen. Um unbeeinträchtigte Landschaftsbereiche bzw. Bereiche mit geringfügiger Vorbelastung auch künftig erhalten zu können, bietet es sich an, die Solar-Freiflächenanlagen in bereits vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Zu diesen gehören:

- versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen,
- Flächen entlang von großen Infrastrukturwegen und
- Flächen in vorbelasteten Gebieten mit eingeschränktem Freiraumpotenzial (z. B. Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß dem 2. Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplanes, (Hochspannungs-)Freileitungen)

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder größere bereits versiegelte Flächen stehen in der Gemeinde Groß Rönnau nicht zur Verfügung.

Das Gemeindegebiet wird im Norden von einer Hochspannungsfreileitung (110 kV) gequert. Deren Umgebung zählt gemäß der Fortschreibung des LEP sowie dem Beratungserlass zu den vorbelasteten und somit geeigneten Bereichen für Solar-Freiflächenanlagen. Dieser Bereich wird vollständig von dem Prüf- und Abwägungskriterium „Historische Knicklandschaft“ überlagert.

Um eine Beeinträchtigung oder Konflikte mit den Nachbargemeinden frühzeitig zu identifizieren, wurden in einem Abstand von 1 km zur Gemeindegrenze zudem Flächen in den Nachbargemeinden untersucht.

5 Ausschlusskriterien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes werden zunächst die Flächen von einer Überplanung mit Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen, denen übergeordnete Belange entgegenstehen. Der Beratungserlass zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen und die Fortschreibung des LEP 2021 nennen zahlreiche Belange, auf welchen Solar-Freiflächenanlagen nicht in Betracht zu ziehen sind. Deren Betroffenheit wird im Folgenden dargelegt und die im Untersuchungsraum vertretenden Kriterien anschließend näher erläutert.

5.1 Im Untersuchungsraum vorhandene Ausschlusskriterien

Tabelle 1: Vorkommen und Darstellung der Ausschlusskriterien

Fachrechtliche Ausschlusskriterien		
	Vorkommen im Gemeindegebiet	Vorkommen im Untersuchungsraum
Naturschutzgebiete	ja	
Nationalparke / nationale Naturmonumente	nein	
Gesetzlich geschützte Biotope	ja Es werden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasste Biotope sowie erkennbare größere Strukturen berücksichtigt. Dargestellt werden diese nur, soweit sie sich außerhalb anderer großflächiger Ausschlusskriterien befinden. Bestehende Knickstrukturen sind in der Kartengrundlage dargestellt.	
Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
FFH-Gebiete	ja	
EU-Vogelschutzgebiete	nein	
Gewässerschutzstreifen	nein	ja
Überschwemmungsgebiete	nein	
Wasserschutzgebiete Schutzzone I	nein	
Waldflächen und Waldschutzstreifen	ja	
Flächen der Wiesenvogelkulisse	nein	
Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	ja	
Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	nein	
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung	ja	
Siedlungsflächen	ja	
Siedlungsentwicklungsflächen	nein	
Straßenrechtliche Anbauverbotszone	Ja, entlang von Kreis- und Landesstraßen (nicht dargestellt)	

Im Folgenden werden nur die im Gemeindegebiet bzw. im Untersuchungsraum vorkommenden Ausschlusskriterien näher erläutert.

5.2 Naturschutz und Erholung

Naturschutzgebiete (NSG) (gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG)

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, ebenso wie ihre wesentliche Änderung, untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot nach § 12a Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Solar-Freiflächenanlagen nicht zu.

Südlich der Gemeindegrenze befindet sich das Naturschutzgebiet „Ihlsee und Ihlwald“.

Gesetzlich geschützte Biotop (gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. In diesen Biotop sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG werden im Beratungserlass über großflächige Solar-Freiflächenanlagen als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung geführt. Gegebenenfalls im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung des LLUR (2014 bis 2019) festgestellte Biotop im Untersuchungsbereich werden jedoch berücksichtigt. Die Biotop wurden ab einer Größe von 0,5 ha flächenhaft abgegrenzt. Aus diesem Grund wurden sehr viele kleinflächige oder linien- und punktförmige Landschaftselemente als Biotop nicht detailliert erfasst, auch wenn sie biologisch-ökologisch wichtige Funktionen im Naturhaushalt übernehmen. Die kleinflächigen Biotop, wie linienhafte Strukturen, sind für eine Darstellung auf der übergemeindlichen Ebene nicht geeignet. Sie sind daher im Rahmen der detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu erfassen und je nach Biotoptyp in geeigneter Weise, etwa durch großzügige Abstände und Schutzstreifen, zu berücksichtigen.

Flächen, welche nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind, die aber erkennbar einen gewissen Bestand mit Gehölzen aufweisen oder erkennbar größere gesetzlich geschützte Biotop beinhalten bzw. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotop, werden bereits dargestellt und für eine Inanspruchnahme ausgeschlossen, auch wenn diese nicht im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst wurden.

Alle Biotop, welche sich innerhalb größerer Ausschlussflächen (z. B. Vorranggebiete für den Naturschutz, Waldflächen) befinden, werden der Übersichtlichkeit halber nicht zeichnerisch dargestellt.

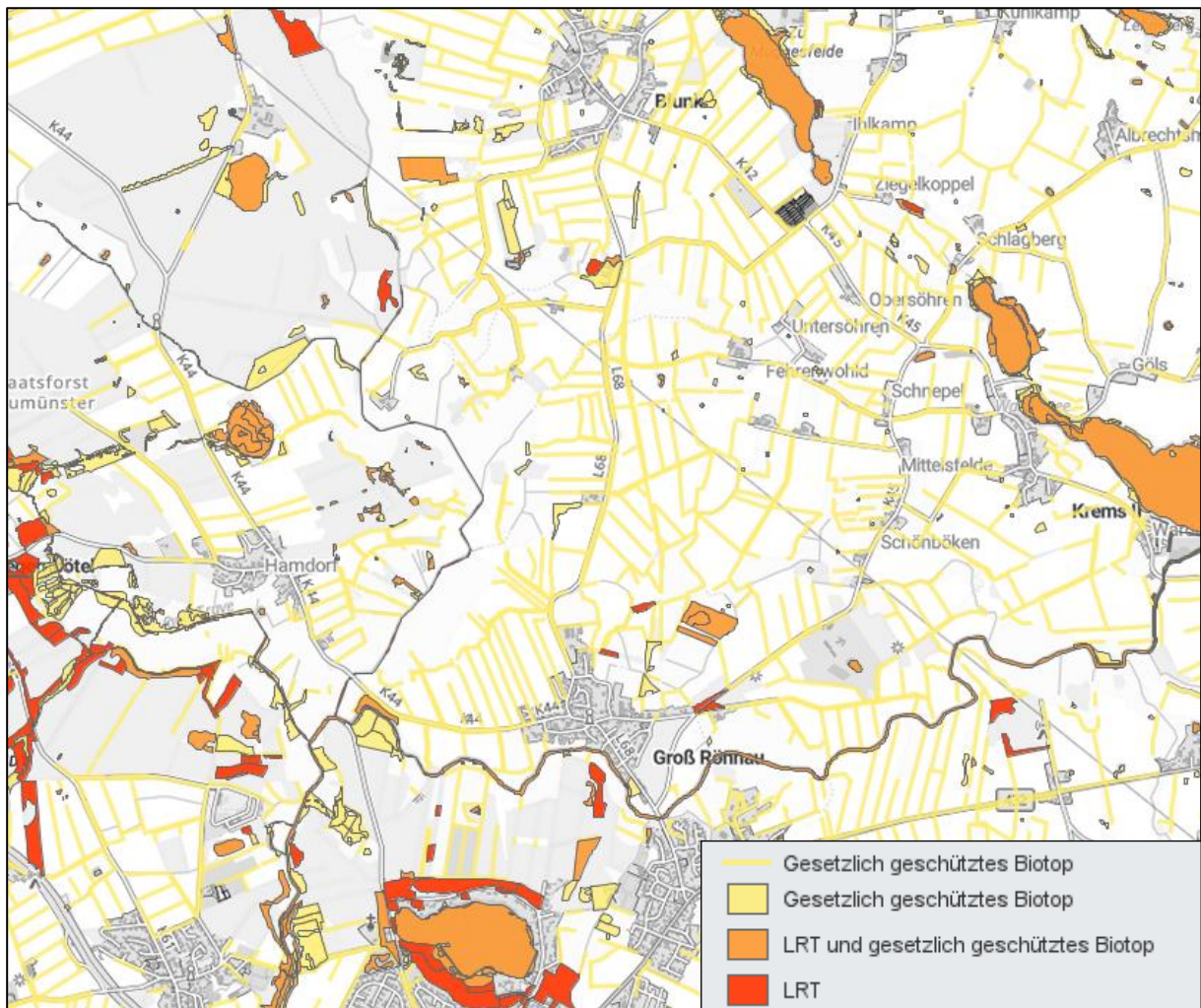


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Biotopkartierung SH, Stand März 2026, Quelle: <https://umwelthanwendungen.schleswig-holstein.de/>

Natura 2000 (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete)

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Ein Konflikt mit der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage ist insbesondere durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z. B. Bodenverdichtung, Reflektionen) bedingt. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein. Zudem sind die EU-Vogelschutzgebiete auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung.

Entlang der südlichen Grenze des Gemeindegebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-2127-391 „Travetal“. Das FFH-Gebiet „Travetal“ umfasst den Mittel- und Unterlauf der Trave mit ihrem Talraum und

begleitenden Bachschluchten. Es hat eine große Bedeutung für den weiträumigen Verbund verschiedener Lebensräume des Östlichen Hügellandes bis hin zur Ostsee.

Des Weiteren liegt das FFH-Gebiet DE 2027-301 „NSG Ihlsee und Ihlwald“ südlich der Gemeindegrenze. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des nährstoff- und kalkarmer Klarwassersees (Ihlsee) einschließlich der Bestände des angrenzenden Ihlwaldes.

West des Gemeindegebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“. Das Kiebitzholmer Moor einschließlich des nordwestlich angrenzenden Kuhlenmoores ist ein weitläufiges noch renaturierungsfähiges Hochmoor der Holsteinischen Geest. Das Trentmoor ist ein kleines nahezu baumfreies Übergangsmoor.

Gewässerschutzstreifen (nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer erster Ordnung i. S. d. § 35 LNatSchG sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG definiert.

Südlich des Gemeindegebietes befindet sich der Ihlsee, für welchen ein Gewässerschutzstreifen zu berücksichtigen ist.

Wald und Waldabstände (gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter))

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Als Wälder werden alle Flächen angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten.

Zudem ist es gemäß § 24 LWaldG verboten, in einem Waldabstand von weniger als 30 m Vorhaben gemäß § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind. Dieser Ausschluss trifft auch auf Solarenergieanlagen zu.

Größere Waldflächen befinden sich insbesondere östlich der Ortslage Groß Rönna sowie östlich des Kieswerkes im Osten des Gemeindegebietes. Im Untersuchungsraum befinden sich große zusammenhängende Waldflächen südlich und westlich des Gemeindegebietes.

Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Gemäß der Fortschreibung des LEP 2021 dürfen raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächenanlagen nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz oder in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft errichtet werden (s. LEP 2021, 4.5.2, 3G Z).

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft trägt die Raumordnung zur Entwicklung eines Verbundsystems bei. In Vorranggebieten ist eine bestimmte Nutzung vorgesehen, diese ist endgültig mit anderen Belangen in diesem Bereich abgewogen. In Vorbehaltsgebieten wird einer bestimmten Nutzung (hier Natur und Landschaft) in der Abwägung mit anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Solar-Freiflächenanlagen entsprechen nicht den Zielen dieser Gebiete und sind daher i. d. R. dort nicht zulässig.

Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar (s. LEP 2021, 6.2.2, 1 G & 2 Z). Sie umfassen großräumige, naturraumtypische Landschaften, Biotopverbundachsen sowie die Biosphärenreservate. Die *Vorbehaltsräume* im LEP sind selbst keine Ausschlussflächen, sind jedoch in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt.

Im Untersuchungsraum befinden sich Vorranggebiete für den Naturschutz gemäß Regionalplan im Bereich des Ihlsees und des Klüthsees südlich des Gemeindegebietes. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft umgeben die Vorranggebiete und sind außerdem an der südlichen Gemeindegrenze entlang der Trave sowie an der westlichen Gemeindegrenze im Bereich Brandsau/Faule Trave ausgewiesen.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen in Schwerpunkträumen und Kernbereichen gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Der Bereich „Segeberger Seen“ im Süden des Gemeindegebietes ist als Kernbereich für Erholung ausgewiesen.

5.3 Weitere Ausschlussgebiete

Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Die Landes- und Bundesgesetzgebung trifft Vorgaben zu Anbauverbotszonen an bestimmten Verkehrswegen. Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich unzulässig. Diese gelten wie folgt jeweils gemessen vom Fahrbahnrand:

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundesstraßen 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG

Das Gemeindegebiet wird nicht von Bundesautobahnen oder -straßen gequert. Die Anbauverbotszonen der Landes- und Kreisstraßen sind im Planwerk nicht dargestellt, sondern sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Siedlungsbereiche

Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche im Innenbereich gemäß § 30 und 34 § BauGB als Untersuchungsflächen ausgeschlossen. Von der Flächensuche für Solar-Freiflächenanlagen sind zudem Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ausgeschlossen. Als aktive Gewerbefläche wurde auch das Kieswerk im Osten des Gemeindegebietes in die Darstellung der Siedlungsflächen eingeschlossen.

Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche für die Herstellung baulicher Anlagen geeignet. Bei Solarenergieanlagen gilt dies jedoch nur für kleinere Anlagentypen, insbesondere an Gebäuden. Bei den hier betrachteten Solarenergie-Freiflächenanlagen handelt es sich jedoch um flächenbeanspruchende Anlagen, für die größere Flächen benötigt werden. Im Siedlungsbereich kämen hierfür gegebenenfalls Flächen in Betracht, die zuvor baulich beansprucht wurden, aber für eine anderweitige bauliche Entwicklung/Siedlungsentwicklung nicht gewünscht oder geeignet sind. Solche Flächen bestehen in der untersuchten Gemeinde jedoch nicht.

Siedlungsentwicklungsflächen gem. Flächennutzungsplan und Angaben der Gemeinde

Flächen, die für die Siedlungsentwicklung insbesondere von Wohn- und Gewerbeentwicklung vorgesehen sind, sollen freigehalten werden. Die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage ist zwar ein Infrastrukturvorhaben, jedoch wird hierfür Raum beansprucht, der nicht zum aktiven Leben der Orte beiträgt. Es sollen daher keine Flächen beansprucht werden, die sich in höherem Maße für Wohn- und aktive Gewerbenutzungen anbieten oder gegebenenfalls auch mittel- bis langfristig für Ansiedlungen benötigt werden könnten. Im Gegensatz zu einer höherwertigen Wohn- und Gewerbebebauung sind Solar-Freiflächenanlagen darüber hinaus, außer für die Herstellung einer Zuwegung und eines Strom-Einspeisepunkts, nicht auf eine Siedlungsinfrastruktur angewiesen. Daher werden mögliche Flächen zur Siedlungsentwicklung als ungeeignet für eine Solar-Freiflächenanlage betrachtet.

Im geltenden Flächennutzungsplan werden keine Siedlungserweiterungsflächen ausgewiesen. Auch liegen derzeit keine Planungen für Siedlungserweiterungsflächen vor.

6 Prüf- und Abwägungskriterien und weiche Tabukriterien

Die nicht unter die Ausschlusskriterien fallenden Alternativflächen stellen aus übergeordneter planerischer und naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen dar. Auf einigen dieser Flächen sind jedoch Belange mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis betroffen.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, bestimmte Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter ebenfalls als Ausschlussflächen, sog. weiche Tabukriterien festzulegen. Hiervon hat sie Gebrauch gemacht (s. Kap. 6.3).

6.1 Kriterien gemäß Beratungserlass

Gemäß dem Beratungserlass vom 09.09.2024 unterliegen die folgenden Bereiche einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier öffentliche Belange der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen können.

Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. Dabei ist dem im Regelfall überragendem öffentlichen Interesse an Erneuerbare Energien-Anlagen angemessen Raum in der Abwägung zu geben. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. (Beratungserlass Stand 09.09.2024, D V)

Mit Meeren in Zusammenhang stehende Gebiete (z. B. Deiche) werden an dieser Stelle nicht näher betrachtet.

6.2 Im Untersuchungsraum vorhandene Kriterien der Einzelfallprüfung

Tabelle 2: Vorkommen und Darstellung der Gebiete mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis sowie Einstufung als weiche Tabukriterien

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis			
	Weiches Tabukriterium (s. Kap. 6.3)	Vorkommen im Gemeindegebiet	Vorkommen im Untersuchungsraum
Artenschutzrecht		nein	
Landschaftsschutzgebiete		ja	
Naturparke		nein	ja
Biosphärenreservate		nein	
landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel		nein	
Schwerpunkt- und Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH		ja	
naturschutzfachlich hochwertige Flächen (Dauergrünlandstandorte, Ackerbrachen) mit Naturschutzfachwert 4-5		ja, gem. Biotoptypenkartierung (Einzelfallbetrachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung)	
Moor- und Anmoorböden	X	ja	
bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen		ja	
realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen, Rotwildkorridore		nein	
landseitiger Streifen entlang der Nord- und Ostseeküste einschl. der Schlei		nein	
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen (bodenfunktionale Gesamtleistung)	X	ja Es werden klimasensitive Böden und Flächen mit hoher und sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung dargestellt.	
schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)		nein	ja
landwirtschaftliche Flächen (Ertragsfähigkeit)		nein	ja Es sind Bereiche mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen.
ehemalige Abbaugelände		nein	
Wasserflächen einschließlich Uferzonen		ja Es werden Gewässer dargestellt, ohne die Uferzonen besonders hervorzuheben.	

Flächen in Talräumen für die Gewässerentwicklung nach Wasserrahmenrichtlinie		nein
Abstände zu Mitteldeichen		nein
Wasserschutzgebiete Schutzzone II		nein
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild		nein
(Archäologische) Kulturdenkmale und Schutzzonen		ja
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG		ja
Schutz- und Pufferbereiche		ja
Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie		nein
Ramsar-Gebiete		nein
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	X	ja

6.3 Weiche Tabukriterien

Am 11.02.2022 wurde die Handreichung zum Thema „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung veröffentlicht. Dieses trifft die folgende Aussage:

Mit der Überlagerung des Untersuchungsraumes durch Tabu- und Abwägungskriterien werden geeignete und bedingt geeignete Potenzialflächen für die PV-Nutzung ermittelt. Die Planungsgemeinschaft kann entscheiden, bestimmte Abwägungsbereiche aus planerischen Erwägungen pauschal freizuhalten, indem sie zu weichen Tabukriterien erklärt werden und damit dem Freiraumschutz, dem Natur- und Artenschutz oder anderen Fachbelangen pauschal eine höhere Bedeutung eingeräumt wird.

Die Gemeinde Groß Rönau hat sich entschieden, die folgenden im Gemeindegebiet vorkommenden Prüf- und Abwägungskriterien des Boden- und Ressourcenschutzes besonders zu gewichten und diese als weiche Tabukriterien auszuweisen:

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

Es besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen. Die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion basieren auf den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden.

Das Umweltportal Schleswig-Holstein stellt neben der Bewertung der Boden(teil-)funktionen gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG auch eine zusammenfassende Bewertung der Böden als „bodenfunktionalen Gesamtleistung“ dar. Als Flächen mit einer besonderen Wahrnehmung der Bodenfunktionen werden diejenigen Flächen eingestuft, die mit einer hohen und sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung dargestellt werden. Zudem können auch Extremstandorte in Bezug auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt (sehr trocken/nährstoffarm bzw. sehr feucht) eine besondere Wahrnehmung der Bodenfunktionen darstellen. Flächen mit einer hohen und sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung wurden in die Plandarstellung übernommen.

Im Gemeindegebiet finden sich Flächen mit hoher bodenfunktionaler Gesamtbewertung nördlich und östlich der Ortslage sowie weitere kleinere Flächen im östlichen Gemeindegebiet.

Darüber hinaus werden Böden mit dem Merkmal „klimasensitiv“ (s. Landschaftsrahmenplan 2020, Planungsraum III, Hauptkarte c) in der Karte des Rahmenkonzeptes dargestellt. Bei klimasensitiven Böden handelt es sich um Böden, die einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten.

Klimasensitive Böden finden sich nordöstlich und östlich der Ortslage sowie im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft im westlichen Gemeindegebiet.

Potenzialflächen für oberflächennahe Rohstoffe

Im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans wurden Rohstoffpotenzialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe durch die Fachplanung des geologischen Dienstes Schleswig-Holstein neu untersucht („Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe“, Stand vom Januar 2019). Diese gliedern sich in Gebiete für Lagerstätten und Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe, aus denen zukünftig Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgeleitet werden sollen.

Eine potenzielle Nutzung durch eine Solar-FFA steht dem Ziel einer Rohstoffsicherung nicht grundsätzlich entgegen, da die Solaranlagen auf einen bestimmten Zeitrahmen ausgelegt und vollständig reversibel sind, d. h. vollständig zurückgebaut werden können. Eine spätere Rohstoffgewinnung ist damit nicht ausgeschlossen. Ob eine Inanspruchnahme von Rohstoffpotenzialflächen konfliktär ist, hängt zudem vom Flächenanteil und der Lage der Solar-Freiflächenanlage in der Potenzialfläche ab.

Das östliche Gemeindegebiet wird nahezu vollständig von einer Lagerstätte für Sand-Kies-Rohstoff (SE 27 „Groß Rönkau“) überlagert. Dabei handelt es sich um teilweise bereits um ein aktives Abbaugelände. Da zahlreiche weitere Flächen im Gemeindegebiet für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen vorhanden sind und die langfristige Fortführung des Rohstoffabbaus an diesem Standort zu erwarten ist, werden die Potenzialflächen für oberflächennahe Rohstoffe zu gemeindlichen Ausschlussgebieten erklärt.

Im Untersuchungsraum liegen außerdem das Sand-Kies-Vorkommen SE 05 „Hamdorf-Negernbötel“ sowie die Sand-Kies-Lagerstätte SE 04 „Blunk-Pettluis“ westlich der Gemeinde Groß Rönkau. Diese werden aufgrund ihrer Lage außerhalb des Entscheidungsraumes der Gemeinde Groß Rönkau als Abwägungskriterien betrachtet.

Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG)

gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG

Die Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden dient zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) und zur Anwendung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen

Union in Bezug auf den Standard GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren). Die Schutzgebietskulisse wurde aus vorhandenen Informationsgrundlagen abgeleitet und durch Beprobung und Laboranalytik abgesichert.

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz Schleswig-Holstein (DGLG) regelt das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. In Bezug auf Moor- und Anmoorflächen ist gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) auf den folgenden Flächen verboten:

[...] Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder

Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen. [...]

Moor- und Anmoorböden im Gemeindegebiet wurden aus dem Umweltportal SH übernommen und sind im Wesentlichen an der westlichen Gemeindegrenze sowie nordöstlich und östlich der Ortslage zu finden.

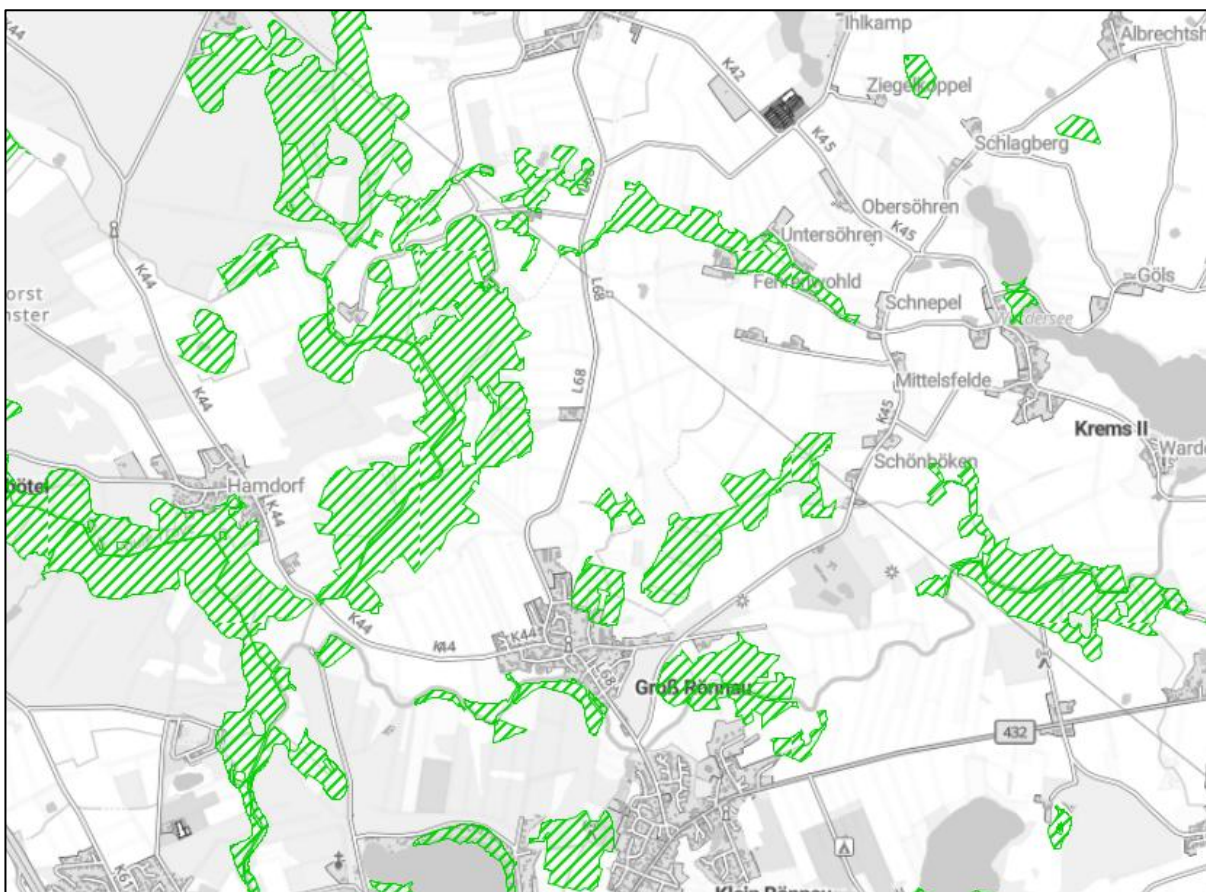


Abbildung 3: Moorböden und Anmoorböden gem. Umweltportal SH

Aufgrund der hohen Bedeutung von Moor- und Anmoorböden als Lebensraum und als potentielle Treibhausgassenken im Falle einer Renaturierung kommt diesen eine hohe Bedeutung für den Natur-

schutz zu. Da zahlreiche weitere Flächen im Gemeindegebiet für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen vorhanden sind, hat sich die Gemeinde Groß Rönnau diese organischen Böden nicht für eine Inanspruchnahme vorzusehen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde die folgenden weichen Tabukriterien selbst definiert:

Potenzialflächen für Windenergie

Im Rahmen der Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Stand Juli 2025) wurden zahlreiche Potentialflächen auf rd. 6 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins ausgewiesen. Diese wurden in einem weiteren Schritt auf rd. 3 % der Landesfläche reduziert. In diesen sind die im Rahmenkonzept dargestellten Potentialflächen nicht länger enthalten. Die Gemeinde Groß Rönnau befürwortet jedoch den Bau von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und hat eine Stellungnahme zur Wiederaufnahme der Flächen im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens abgegeben. Um die Umsetzung von Windenergieanlagen nicht durch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlage zu blockieren, wurde die ursprüngliche Potentialfläche als gemeindliches Ausschlusskriterium definiert.

Abstände zu Siedlungsflächen

In der Sitzung am 30.09.2024 des Bau- und Planungsausschusses hat die Gemeinde Groß Rönnau entschieden, dass mit PV-Freiflächenanlagen und Batteriespeichern zu Wohnbebauung ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist. Zur Veranschaulichung wird die Darstellung eines weichen Tabukriteriums um die Ortslage Groß Rönnau gelegt. Im Einzelfall ist fachgutachterlich u. a. durch ein Blendgutachten zu prüfen, ob Wohnnutzungen von einem Vorhaben betroffen wären. Sollte eine Betroffenheit von Emissionen ausgeschlossen werden können ist im Einzelfall ein näheres Heranrücken möglich.

Im Folgenden werden nur die im Gemeindegebiet bzw. im Untersuchungsraum vorkommenden Prüf- und Abwägungskriterien näher erläutert.

6.4 Prüf- und Abwägungskriterien

Landschaftsschutzgebiete

gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG

Die Schutzintensität eines Landschaftsschutzgebietes ist im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet geringer. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion.

Im Gemeindegebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Travetal“ im Südwesten entlang der Trave. Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsgebiet die Landschaftsschutzgebiete „Großer Segeberger See“ (Gemeinde Klein Rönnau), „Blunker See“ (Gemeinde Blunk), „Warder See und Umgebung“ (Gem. Krems II) sowie „Krögsberg“ (Gem. Rohlstorf).

Naturparke

gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG

Ein Naturpark ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein großräumiges Gebiet, das überwiegend aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten besteht.

Naturparke sind großräumige Gebiete die aufgrund ihrer Landschaft und ihres naturschutzfachlichen Wertes eine besondere Bedeutung für die Erholung in der Natur haben. Sie weisen eine große Arten- und Biotopvielfalt auf sowie eine durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und bestehen in der Regel zu einem wesentlichen Teil aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. In Schleswig-Holstein gibt es sechs ausgewiesene Naturparke.

Das Gemeindegebiet ist im Norden, Osten und Westen vom Naturpark „Holsteinische Schweiz“ umgeben, selbst jedoch nicht Teil des Naturparks.

Schwerpunkt- und Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein

(gem. § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG)

Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

Die Schwerpunktbereiche sind die Hauptpfeiler des Systems. Sie sind Hauptlebensräume gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften und sollen als Ausbreitungszentren dazu beitragen, dass bereits verarmte oder neu zu entwickelnde Lebensräume wiederbesiedelt werden. Auch größere Gebiete, in denen beseitigte, ehemals naturraumtypische Ökosysteme wiederhergestellt werden sollen, werden als Schwerpunktbereiche eingestuft.

In dem Verbundbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird unterschieden zwischen den großflächigen Schwerpunktbereichen und den verschiedenen dimensionierten Verbundachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung. Verbundachsen von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind mit hoher Priorität zu entwickeln. Sie verbinden häufig Schwerpunktbereiche und umfassen meist breite Talräume, Waldgebiete oder geomorphologisch bedeutungsvolle Landschaftselemente (zum Beispiel die Geestkante). Die meist schmalen Verbundachsen von regionaler Bedeutung haben die wichtige Funktion, die Mehrzahl derzeit isoliert liegender Biotope in das Flächensystem einzubinden.

In der Gemeinde und ihrer Umgebung befinden sich Schwerpunktbereiche im Bereich der Brandsau und der Moorflächen bei Hamdorf sowie im Bereich des Ihlsees und des Klüthsees. Darüber hinaus bildet das „Travetal oberhalb Groß Rönna und Garbeker Au“ eine Biotopverbundachse zwischen dem Blunker See, dem Warder See und dem Bereich der Moorflächen bei Hamdorf und verläuft entlang der südlichen Gemeindegrenze.

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5

Es besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder Ackerbrachen, die älter als 5 Jahre sind mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5. Zu den besonders schützenswerten Flächen gehören u. a. mesophiles Grünland, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Magerwiesen, Magerweiden, artenreiches Feucht- und Nassgrünland. Es ist zu beachten, dass Wertgrünlandflächen grundsätzlich dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG unterliegen.

Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau

Biotop- und Nutzungstypen	Naturschutzfachwert	Kürzel nach Orientierungsrahmen	Kürzel nach Biotoptypenkartierung
Mesophiles Grünland	3-4	GM	
Magerwiese, Magerweiden	3-4	GMn	GMf, GMm, GMt, GW, GWf, GWm, GWt
Seggen- und binsenreiches Nassgrünland	3-5	GN	GNp, GNa, GNb, GNm, GNr, GNh
Sonstiges, artenreiches Feucht- und Nassgrünland	4-5	GF	GFb, GFc, GFf, GFr
Ackerbrache	2	AAk	AAu

Flächen, für welche Hinweise auf eine erhöhte Wertigkeit vorliegen oder im Rahmen der Planung bekannt werden, sind entsprechend zu berücksichtigen. Eine vollständige Kartierung und Bewertung aller Flächen kann im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung nicht geleistet werden. Entsprechend wurden im Umweltportal als „Wertgrünland“ eingestufte Flächen in die Darstellung des Rahmenkonzeptes übernommen. Die konkrete naturschutzfachliche Wertigkeit von Flächen ist auf der detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) durch Kartierung zu erfassen. In deren Rahmen ist sie je nach Tatbestand in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Im Gemeindegebiet befinden sich gemäß Umweltportal SH nordöstlich und südlich der Ortslage sowie im Westen zwischen K 44 und Trave hochwertige Grünlandstandorte.



Abbildung 4: Wertgrünland gem. Umweltportal SH

Bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG

Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.

Kompensationsflächen und Ökokonten, welche bereits festgesetzt oder in Anspruch genommen sind, können nicht für Solar-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, da diese bereits erfolgten Eingriffen konkret zugeordnet sind. Für eine ‚Umwidmung‘ von bevorratenden, festgesetzten und/oder umgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist i. d. R. eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 LNatSchG erforderlich. Ob die geplante Maßnahme genehmigungsfähig ist, ist eine Einzelfallentscheidung und kann auf Ebene einer Potenzialanalyse noch nicht entschieden bzw. prognostiziert werden.

Kompensations- und Ökokontoflächen befinden sich an verschiedenen Stellen innerhalb des Gemeindegebietes sowie im erweiterten Untersuchungsraum.

Darüber hinaus werden Kompensationsflächen aus dem Planfeststellungsverfahren – Fehlerheilungs- / Planänderungsverfahren für den Neubau der BAB A20 Nord-West-Umfahrung Hamburg mit Stand vom Juli 2025. Die Landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich 21.1 A, 21.2 A und 21.3 A E/A wurden in das Rahmenkonzept übernommen.

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen oder natürliche Landschaftsteile.

Im Untersuchungsraum befindet sich das Geotop „Binnendünen östlich von Hamdorf“, westlich des Gemeindegebietes.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ertragsfähigkeit, regional bewertet)

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einem hohen Flächennutzungsdruck ausgesetzt. Der Entzug von Ackerflächen mit erhöhter natürlicher Ertragsfähigkeit aus der landwirtschaftlichen Produktion kann zur Erhöhung des Bewirtschaftungsdrucks auf andere landwirtschaftlich genutzte Flächen beitragen.

Angaben zur natürlichen Ertragsfähigkeit können dem Umweltportal SH entnommen werden. Den Vorgaben des Beratungserlasses folgend wurde die regionale Bewertung der Ertragsfähigkeit, welche die ungleiche Nährstoffverfügbarkeit in den Naturräumen berücksichtigt, herangezogen. Ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht insbesondere für Flächen mit einer hohen und sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit. Um langfristig die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich.

Flächen mit hoher/sehr hoher Ertragsfähigkeit befinden sich im Untersuchungsraum lediglich um die Ortslage Krems II.

Wasserflächen einschließlich Uferzonen

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten. Gem. § 61 BNatSchG dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster

Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden.

In der Gemeinde Groß Rönna befinden sich neben der Trave, die die südliche Gemeindegrenze bildet, und der Brandsau an der westlichen Gemeindegrenze weitere Fließgewässer, die für eine Bebauung nicht geeignet sind.

(Archäologische) Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG einschließlich ihrer Umgebungsbereiche

Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründdenkmale (§ 2 Abs. 2 DSchG).

Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird.

In der Ortslage Groß Rönna befinden sich zwei bauliche Kulturdenkmale, die in der Karte dargestellt sind. Es handelt sich um die Alte Schule und die Alte Fischerkate. Zudem befinden sich drei Archäologische Denkmale im Gemeindegebiet (s. Archäologie Atlas SH). Bei diesen handelt es sich um Grabhügel.

Aufgrund flächenspezifischer Sichtbeziehungen und verschiedener Anforderungen der unterschiedlichen Kultur- und Bodendenkmäler sind diese je Tatbestand in geeigneter Weise auf einer detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu berücksichtigen.

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu schützen und zugänglich zu machen. In Schleswig-Holstein sind dies unter anderem historische Knicklandschaften und Beet- und Gruppenlandschaften, welche auch im Landschaftsrahmenplan aufgeführt werden.

Nahezu das gesamte Gemeindegebiet und die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Bereiche der Gemeinden Negerbötzel, Blunk und Krems II werden aufgrund der Kleinteiligkeit der Knickstrukturen als historische Natur- oder Kulturlandschaften ausgewiesen. Davon ausgenommen ist lediglich das südöstliche Gemeindegebiet.

Schutz- und Pufferbereiche zu Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Zu Ausschlussgebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Relevanz sind Schutzabstände einzuhalten, um eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen.

Ob Schutzabstände erforderlich werden, hängt von der Ausprägung des einzelnen Schutzgebietes ab. Besondere Bedeutung haben sie in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange.

7 Eignungskriterien

Auf den Flächen, auf denen sich keine harten oder weichen Tabukriterien befinden, ist eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. Allerdings unterscheiden sich die Flächen gemäß landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung, insbesondere in Bezug auf bestehende Vorbelastungen. Der Nahbereich vorbelasteter Bereiche ist bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen. Folgende Vorbelastungen und entsprechende Eignungsbereiche sind zu berücksichtigen:

Eignungskriterium	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
bereits versiegelte Flächen (großflächig)	nein
vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)	nein
vorbelastete Flächen: Landschaftsbild (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)	nein
vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (z. B. Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen, Kläranlagen etc.)	ja
Nähe zu Umspannwerken/Netzanknüpfungspunkten	nein (Bad Segeberg und Wahlstedt) Anschlussmöglichkeit ist im Einzelfall zu prüfen

Bereits versiegelte Flächen

Da Fläche ein endliches Schutzgut ist, gilt es, diese zu schützen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegenzuwirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen. In der Gemeinde befinden sich versiegelte Flächen vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche und sind so verbaut bzw. eingebunden, dass eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen nicht möglich ist. Außerdem handelt es sich bei diesen Flächen in der ländlichen Gemeinde und dem Umgebungsbereich um kleine, punktuelle Flächen.

Vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)

Vorbelastete Flächen sind solche, die zuvor anderen Nutzungen unterlagen und daher technisch und oder chemisch vorbelastet sind. Um der zunehmenden Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken, sind Flächen, die ohnehin bereits vorbelastet sind bzw. innerhalb von vorbelasteten Bereichen liegen, bevorzugt zu nutzen. Abfalldeponien und Altlastenflächen bieten sich aufgrund ihrer Ungeeignetheit für andere sensible Nutzungen für die Nutzung durch Solarenergieanlagen besonders an. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Umweltauflagen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Rekultivierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlage).

Auf militärischen Flächen, die aus der Nutzung genommen werden, entstehen Habitate und Lebensgemeinschaften, die u. a. durch die Pflege im Zusammenhang mit einem Solarpark erhalten werden können, durch eine fehlende Nachnutzung jedoch aufgrund von Sukzession verloren gehen würden.

Vorbelastete Flächen wie zuvor beschrieben sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Vorbelastete Flächen: Landschaftsbild EEG (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)

Der Nahbereich von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen ist durch die Nutzung bereits vorbelastet. Einerseits handelt es sich um eine akustische Vorbelastung, andererseits ist das Landschaftsbild stark überprägt. Entsprechend sind die Randbereiche dieser Infrastruktureinrichtungen bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Das Gemeindegebiet wird nicht von Autobahnen, Bundesstraßen oder Schienenwegen gequert, sodass entsprechend vorbelastete Flächen nicht vorhanden sind.

Vorbelastete Flächen mit geringem/eingeschränktem Freiraumpotenzial (Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen; z. B. 200 m Umfeld zu Abfallentsorgung, Kläranlagen, Tiermastbetrieben, Industrie- und Gewerbegebieten)

In den Bereichen der Windvorranggebiete ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung eingeschränkt, da der Windenergienutzung in den Vorranggebieten stets Vorrang einzuräumen ist. Es befinden sich keine ausgewiesenen Windvorranggebiete im Gemeindegebiet. Allerdings ragte eine Potentialfläche für Windenergienutzung gem. dem Entwurf der Fortschreibung des LEP zu Windenergie an Land in das Gemeindegebiet herein. Sollte letztlich eine Aufnahme als Windvorranggebiet erfolgen, bestünde im Umfeld dieses Gebietes eine Vorbelastung.

Im Umfeld von oberirdischen Hochspannungsleitungen ist das Landschaftsbild bereits stark überprägt. Lediglich unmittelbar unterhalb der Leitungen ist die Eignung eingeschränkt, da diese Bereiche meist zu Wartungszwecken freizuhalten sind.

In der Umgebung von mind. 200 m um Gewerbe- und Industriegebiete, in der Nähe zu Kläranlagen, Abfallentsorgungsanlagen sowie Tiermastbetrieben ist mit einer Vorbelastung durch Verkehr, Geruchs- und Geräuschemission zu rechnen. Aufgrund dessen weisen Flächen im Umfeld dieser Gebiete ein geringes bzw. ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Daher sind Flächen, die durch angrenzende Nutzungen beeinträchtigt werden und für eine sensible Nutzung nicht zur Verfügung stehen, bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Solche Flächen bestehen im Gemeindegebiet im Umfeld des Kiesabbaus. Diese Bereiche sollen mit dem Ziel der Rohstoffsicherung nicht in Anspruch genommen werden und wurden deshalb als gemeindliches Ausschlusskriterium ausgewiesen.

Das Gemeindegebiet wird im Norden von einer Hochspannungsleitung (110 kV) gequert. Im näheren Umfeld besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Der Bereich wurde in der Ergebnisdarstellung als Eignungsfläche gekennzeichnet. Die Hochspannungstrasse soll allerdings im Rahmen des Netzausbaus verlegt werden. Eine konkrete Verortung für die Verlegung liegt noch nicht vor.

Nähe zu Umspannwerken/Netzanknüpfungspunkten

Neben der Stromerzeugung ist auch die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom essenziell. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso höher und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher sind Flächen zu bevorzugen, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen.

Die nächstgelegenen Umspannwerke befinden sich in Bad Segeberg südlich der Burgfeldstraße, in Wahlstedt südlich der Ortslage sowie in Bornhöved.

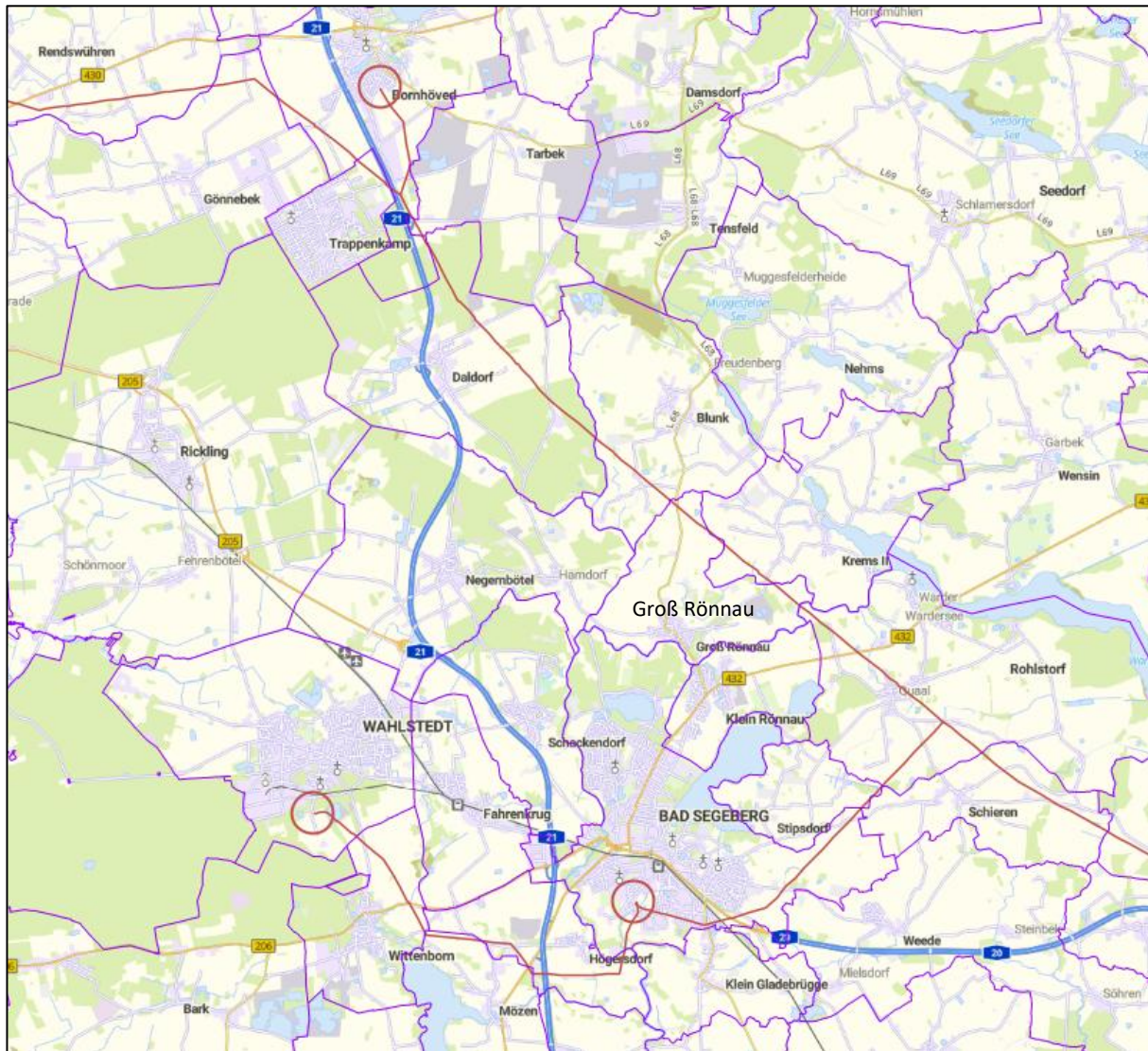


Abbildung 5: Standort Umspannwerke (Kreise) und Hochspannungstrassen (rote Linien); Digitaler Atlas Nord

8 Ergebnisse

8.1 Eignungsflächen

Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ausschluss- (Tabelle 1), Prüf- (Tabelle 2) und Eignungskriterien (Tabelle 3) werden in der Bestandskarte des Rahmenkonzeptes Solarenergie dargestellt.

Im Ergebnis sind insbesondere die Flächen an der westlichen und südlichen Gemeindegrenze mit Ausschlusskriterien (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Kernbereich für Erholung) überlagert. Weitere Ausschlussgebiete (Wald, großflächige Biotop) finden sich im Gemeindegebiet verteilt. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet mit Prüfkriterien überlagert. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um „Historische Kulturlandschaft – Knicklandschaft“ (Westen), oberflächennaher Rohstoff (Lagerstätte) (Osten) und punktuell Moor- und Anmoorböden, klimasensitiver Boden sowie Flächen des Biotopverbundsystems.

Im nördlichen Gemeindegebiet quert eine Hochspannungsfreileitung, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und Fläche mit eingeschränktem Freiraumpotenzial darstellt, die Gemeinde von Nordwest nach Südost.

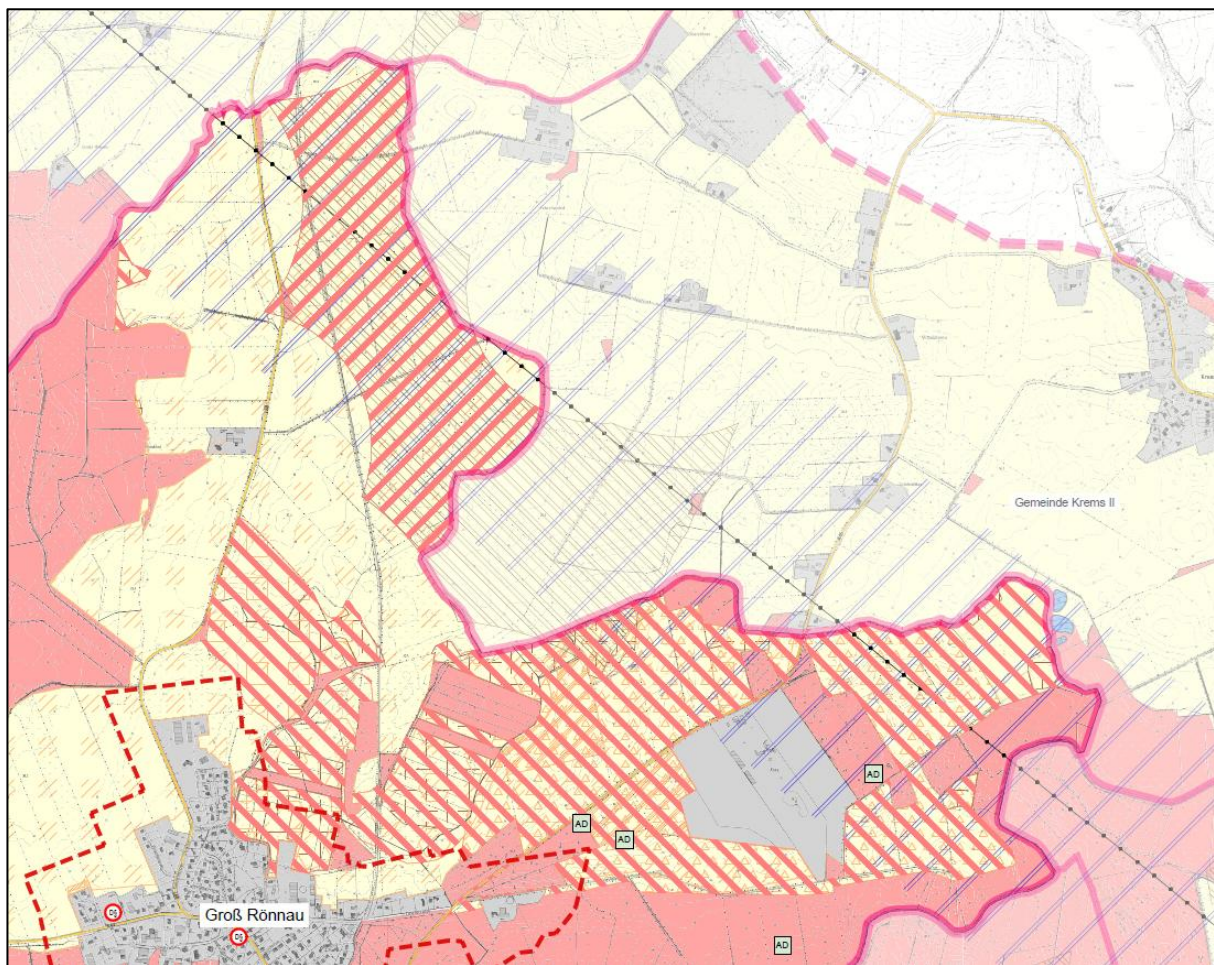


Abbildung 6: Eignungsflächen auf Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial entlang der Hochspannungsfreileitung

Allerdings befürwortet die Gemeinde Groß Rönnau den Bau von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und hat, um die potentielle Umsetzung von Windenergieanlagen nicht durch die Entwicklung von PV-Freiflächenanlage zu blockieren, die ursprüngliche Potentialfläche für Windenergieanlagen (gem. Entwurf 2025) als gemeindliches Ausschlusskriterium definiert.

Auch das Umfeld des Kieswerkes weist aufgrund von Emissionen (Lärm, Staub) ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Da es sich jedoch um einen aktiven Kiesabbau handelt wurden die umgebenden Bereiche aus Gründen der Rohstoffsicherung als gemeindliches Ausschlusskriterium ausgewiesen und stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Entsprechend verbleibt lediglich ein Bereich im Norden des Gemeindegebietes, in welchem sich eine Vorbelastung im Umfeld von Flächen mit Prüfkriterien befindet.

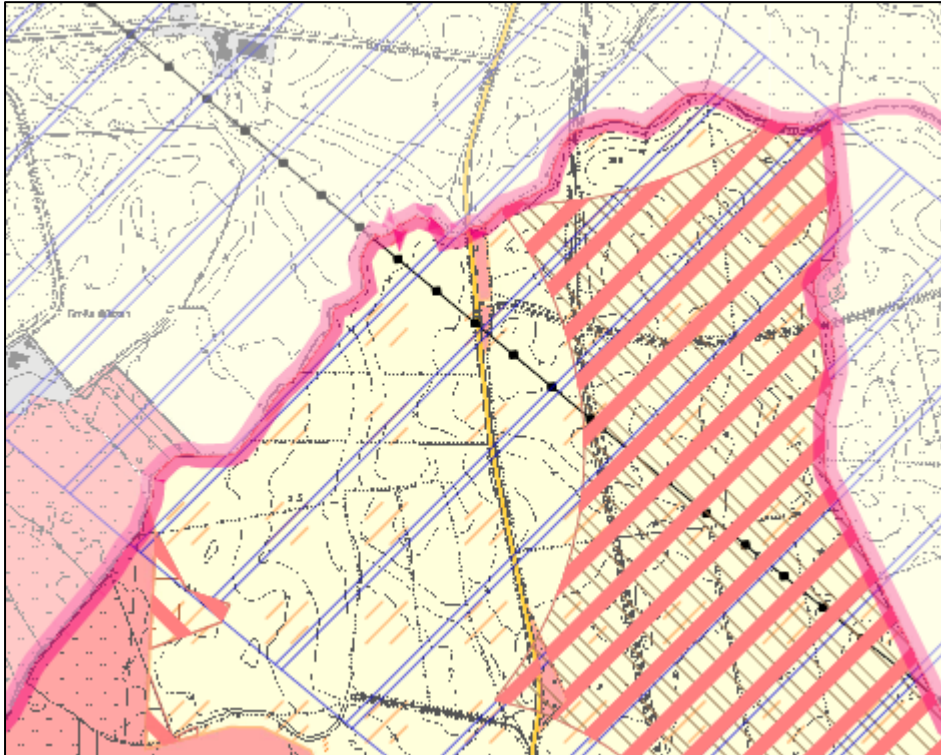


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Ergebnisdarstellung (Vorbelastung im nördlichen Gemeindegebiet).

8.2 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot

Das interkommunale Abstimmungsgebot gem. § 2 Absatz 2 BauGB, verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifende Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.

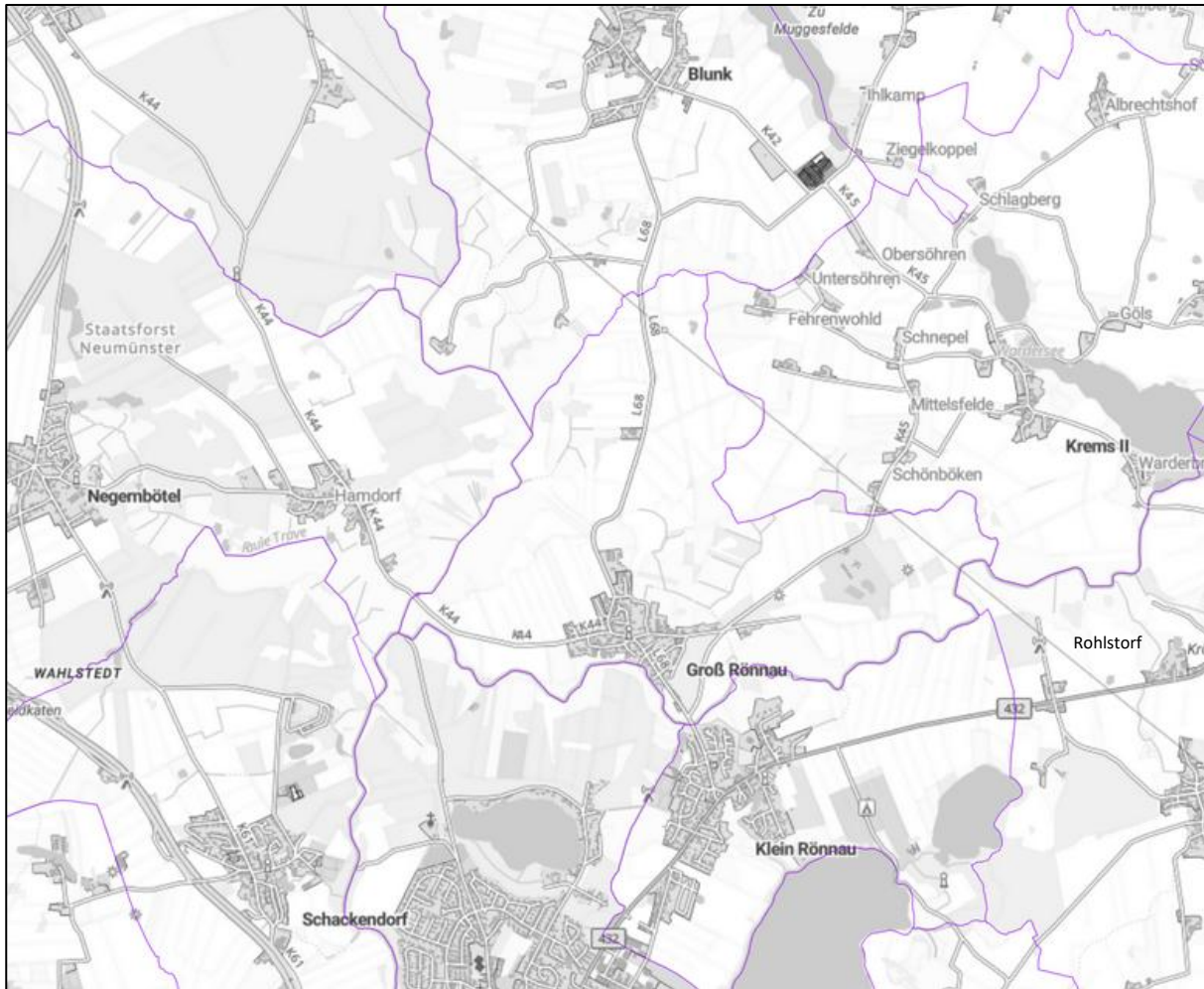


Abbildung 8: Nachbargemeinden der Gemeinde Groß Rönna; Digitaler Atlas Nord

Negernbötzel

Die Grenze zur Gemeinde Negernbötzel wird durch die Brandsau definiert. Der Bereich liegt größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, sodass eine Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen hier nicht möglich ist. Entsprechend sind keine konfliktären Entwicklungen entlang der Gemeindegrenze zu Negernbötzel zu erwarten, da ausreichend große Landschaftsfelder freigehalten werden können.

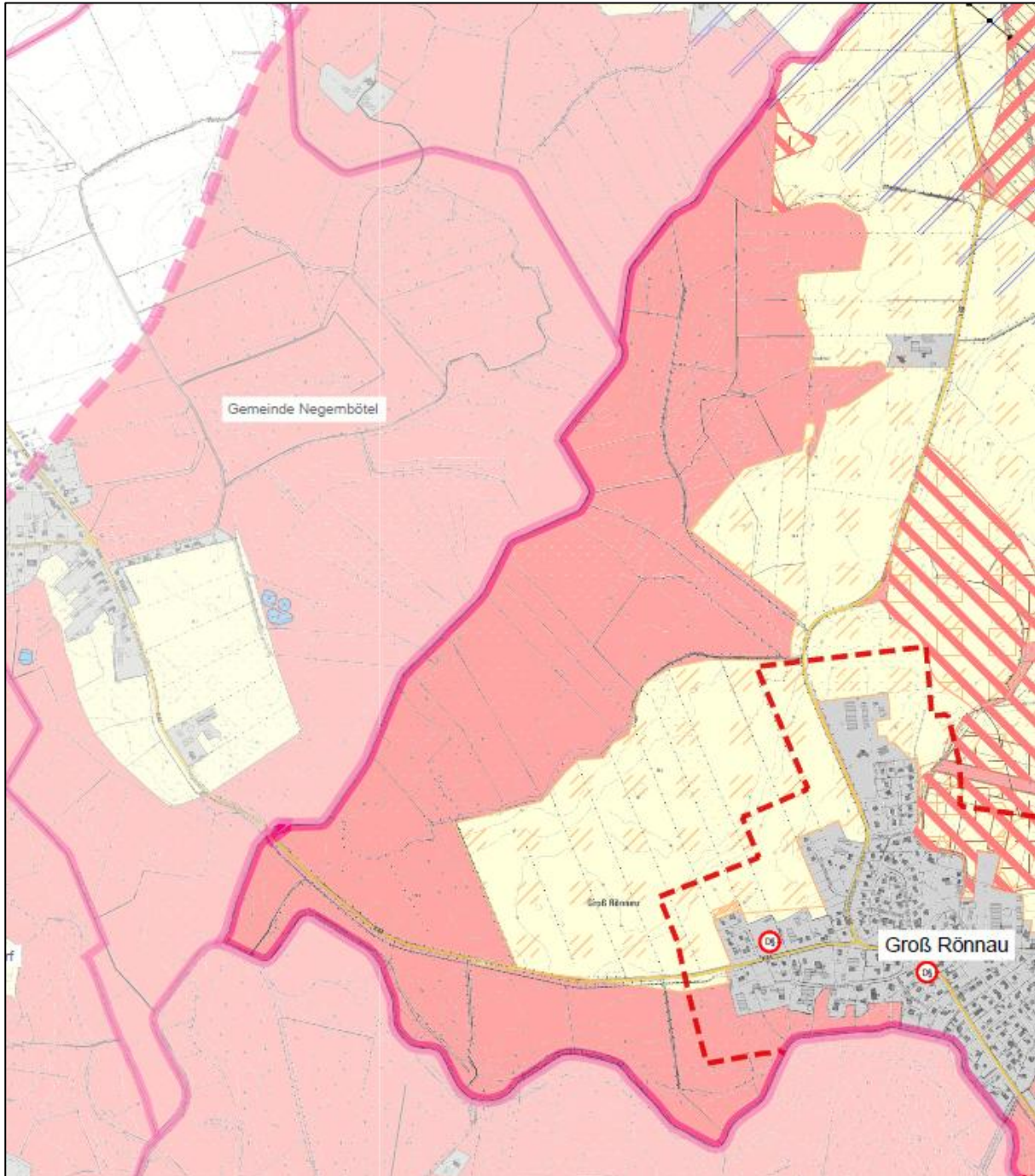


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in Negernbötzel im Grenzbereich zu Groß Rönau

Blunk

Der südliche Abschnitt der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Blunk liegt im Ausschlussgebiet „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und wird somit für eine Bebauung ausgeschlossen. Entlang des nördlichen Abschnitts der Gemeindegrenze befinden sich im Umgebungsbereich der Hochspannungsleitung Eignungsflächen. Diese werden im Gemeindegebiet von Groß Rönna jedoch teilweise vom Freihaltebereich „Windenergie“ überlagert. Eine Bebauung auf den mit den Prüfkriterien „Historische Knicklandschaft“ (Groß Rönna) bzw. „Historische Knicklandschaft“ und „Lagerstätte Oberflächennaher Rohstoff“ (Blunk) belegten Flächen ist unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien möglich. Sollte in diesem Bereich die Umsetzung einer Solar-Freiflächenanlage angestrebt werden, ist eine nähere Abstimmung zwischen den Gemeinden erforderlich.

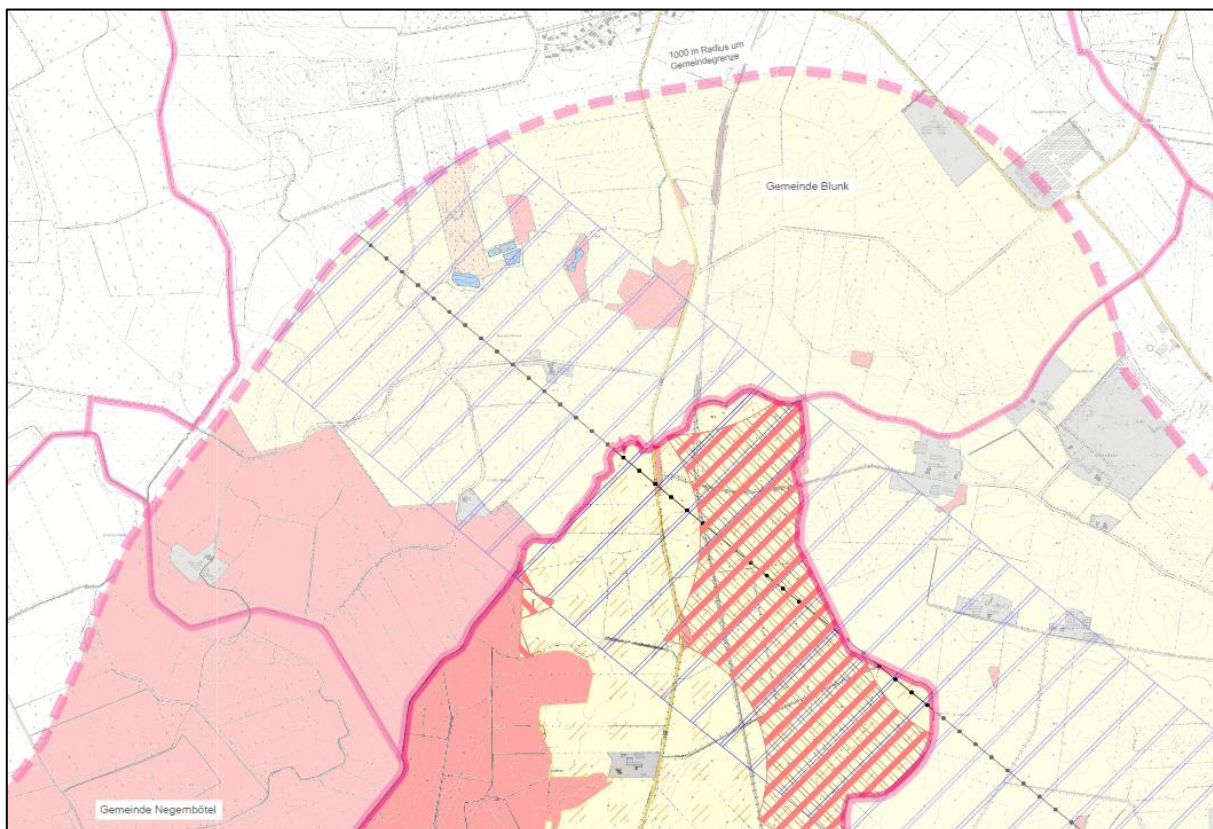


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in Blunk im Grenzbereich zu Groß Rönna

Krems II

Die an die Gemeindegrenze anschließenden Flächen einschließlich der Eignungsflächen entlang der Hochspannungsfreileitung hat die Gemeinde Groß Rönau weitgehend als Freihaltebereiche definiert, sodass hier nicht von einer konfliktären Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszugehen ist. Sollte in dem verbleibenden Bereich die Umsetzung einer solchen angestrebt werden, wäre auch hier eine Abstimmung zwischen den Nachbargemeinden erforderlich.

Amtsseitig wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass die Gemeinde Krems II keine Bauleitplanung für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist, da hier dem Bau von Windenergieanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet Windenergie der Vorzug gegeben werden soll.

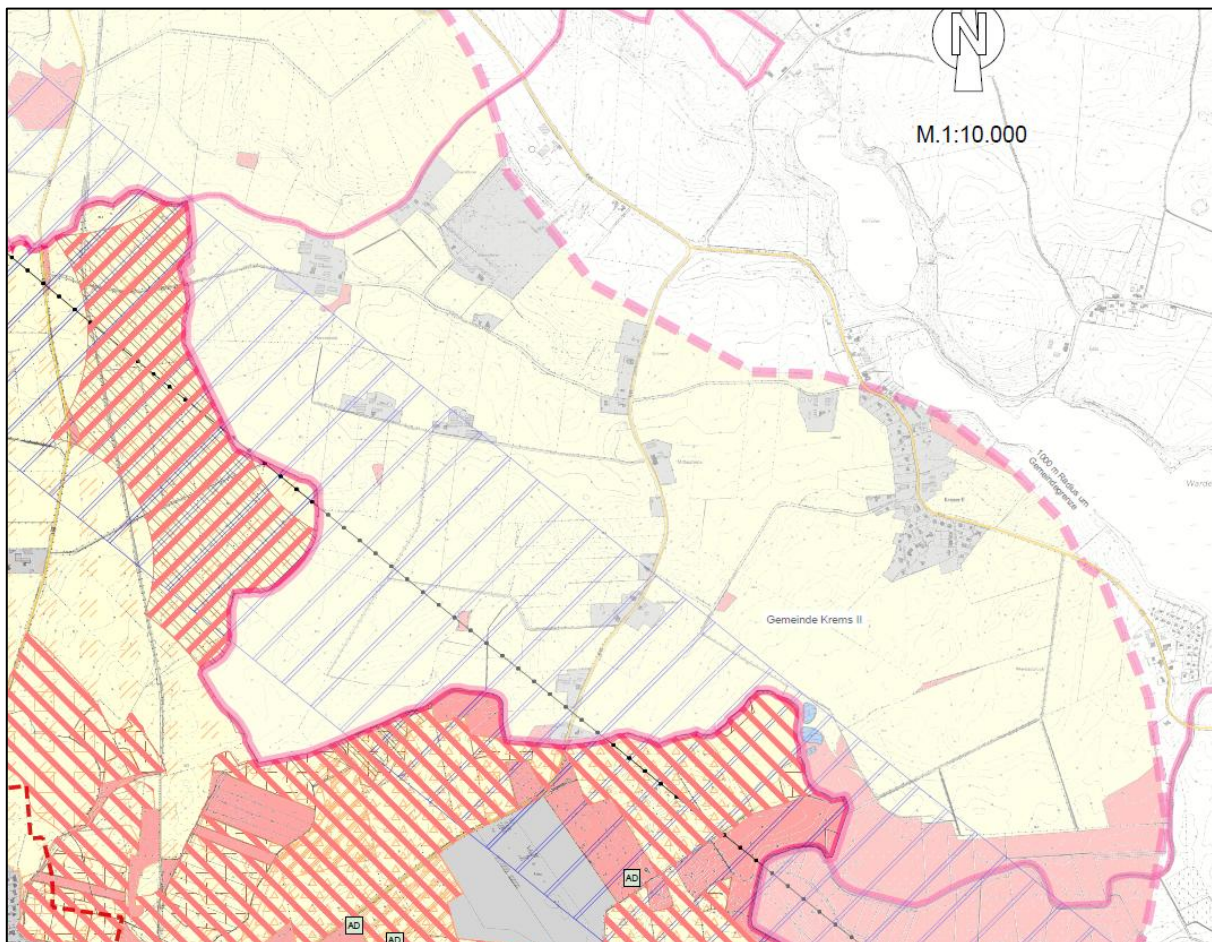


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in Krems II im Grenzbereich zu Groß Rönau

Rohlstorf

Der Bereich befindet sich im „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, sich anschließende Bereiche sind im Gemeindegebiet von Groß Rönna als weiche Tabukriterien sind definiert. Eine Bebauung ist daher weitgehend ausgeschlossen.



Abbildung 12: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in Rohlstorf im Grenzbereich zu Groß Rönna

Klein Rönna

Die Gemeindegrenze und die sich anschließenden Flächen liegen im „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ sowie in einem „Kernbereich für Erholung“. Im Westen befinden sich zudem die Siedlungsflächen der Ortschaft Klein Rönna. Die Gemeinde Groß Rönna hat die in diesem Bereich vorhandenen Prüfkriterien als weiche Tabukriterien definiert, sodass eine Bebauung in diesem Bereich ausgeschlossen werden kann.

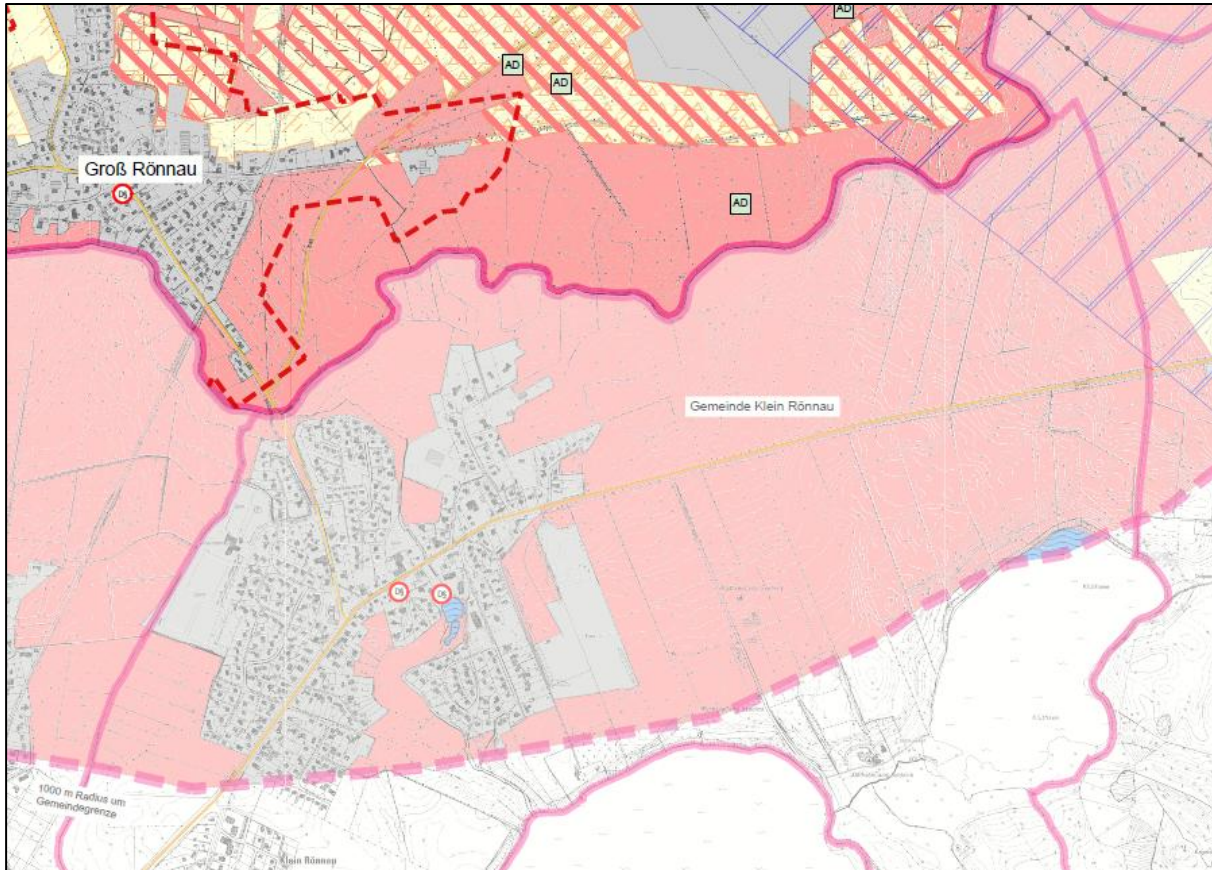


Abbildung 13: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in Klein Rönna im Grenzbereich zu Groß Rönna

Stadt Bad Segeberg

Der Bereich südlich der Gemeindegrenze ist sowohl in der Gemeinde Groß Rönnau als auch der Stadt Bad Segeberg vollständig von Ausschlusskriterien (Kernbereich für Erholung, Wald u.a.) überdeckt. Der Bereich westlich der Ortslage Groß Rönnau wird von Ausschluss- (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft) und Prüfkriterien (Knicklandschaft, Landschaftsschutzgebiet) überlagert. In diesem Bereich ist eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen unter Abwägung der Darstellung als Knicklandschaft grundsätzlich möglich. Aufgrund der bestehenden Ausschlusskriterien zwischen der K 44 und der Gemeindegrenze sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Bad Segebbergs zu erwarten.

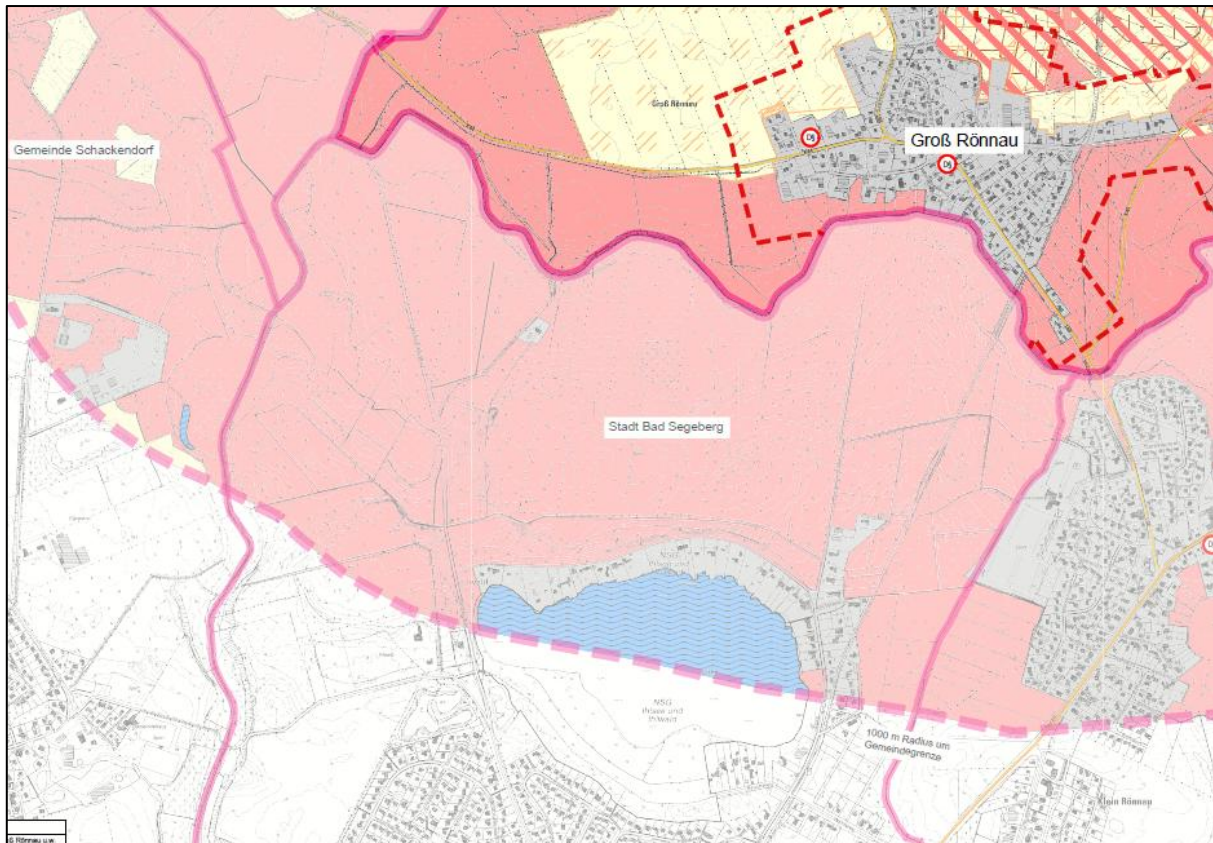


Abbildung 14: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in der Hansestadt Hamburg im Grenzbereich zu Escheburg

8.3 Vorgaben für die Flächenauswahl

Die Gemeinde Groß Rönnau hat durch die weiträumige Festlegung der weichen Tabukriterien (Abstand zu Siedlungsflächen, Freihaltebereiche Boden- und Ressourcenschutz sowie Windenergie Entwicklungsflächen) bereits eine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im westlichen Gemeindegebiet priorisiert. Für zukünftige Vorhaben zu Solar-Freiflächenanlagen gelten zudem folgende Maßgaben:

1. Flächen auf oder in deren Umgebung sich Brunnen zur Trinkwasserförderung befinden ist ein besonderes Augenmerk auf die Reduzierung von Zinkeinträgen zu setzen. Im Bauleitplanverfahren zur Überplanung solcher Flächen ist eine Festsetzung aufzunehmen, welche den entsprechenden fachgutachterlichen Nachweis fordert. Die Formulierung kann wie folgt lauten:

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass durch die Umsetzung des Vorhabens kein erheblicher Zinkeintrag in Grundwasser und Boden erfolgt. Dies ist als gegeben zu betrachten, wenn sich der höchste anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet und/oder neutrale/basische Böden / Grundwasser-pH-Werte anstehen, durch welche eine Auslösung von Zink nicht zu erwarten ist.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Groß Rönna möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und den zulässigen Rahmen für die planungsrechtlich für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ermitteln und steuern. Als Grundlage für eine begründete Standortwahl ist gemäß landesplanerischen Vorgaben ein gemeindeweites Rahmenkonzept Solarenergie zu erstellen.

Grundlage des Rahmenkonzeptes bilden die landesplanerischen Vorgaben zu Eignungs-, Ausschluss- und Prüfkriterien. Als Ausschlusskriterien dienen die Gebiete mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung gem. dem Beratungserlass zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen (2024) sowie gem. der Fortschreibung des LEP (2021).

Flächen mit besonderem Prüferfordernis werden ebenfalls anhand der Kriterien des Beratungserlasses übernommen. Eine Eignung der von diesen Kriterien betroffenen Flächen ist vor der Inanspruchnahme einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Vom Prüfkatalog der Ausschluss- und Prüfkriterien werden die Kriterien Biotope und Artenschutz teilweise nicht zeichnerisch dargestellt, da diese aufgrund ihrer Kleinteiligkeit bei der Planung eines Vorhabens standortspezifisch zu prüfen sind.

Einige der Prüfkriterien wurden als gemeindliche Ausschlusskriterien (sog. weiche Tabukriterien) definiert. Hierzu zählen ein 100 m Abstand zu Siedlungsflächen sowie Freihaltebereiche für den Boden- und Ressourcenschutz und für Windenergievorhaben.

Eignungsflächen befinden sich im Umgebungsbereich der im Norden verlaufenden Hochspannungsleitung. Hier hat die Gemeinde jedoch im Norden teilweise das weiche Tabukriterium „Freihaltebereich Windenergie“ und im Südosten den „Freihaltebereich Boden- und Ressourcenschutz“ definiert.

Im Ergebnis weist die Gemeinde Groß Rönna keine Weißflächen auf. Westlich der Siedlungsfläche sowie nördlich befinden sich Flächen, welche „nur“ von dem Prüf- und Abwägungskriterium „Historische Knicklandschaft“ überlagert sind. Im nördlichen Gemeindegebiet führt über diese Flächen eine Hochspannungsleitung, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt. Zum Schutz des Landschaftsbildes ist grundsätzlich eine Nähe zu den Siedlungsflächen wünschenswert, wobei der definierte Freihaltebereich von 100 m zu beachten ist. Ob eine Umsetzung auf den verbleibenden Flächen möglich ist, hängt auch von ihrer Verfügbarkeit ab und ist im Einzelfall abzuwägen.

10 Quellenverzeichnis

- Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (09.09.2024): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich
- Gemeinde Groß Rönna: Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Rönna einschl. Änderungen, zuerst veröffentlicht 1999
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2022): Archäologie Atlas Schleswig-Holstein. [<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>] Februar 2026
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2022): DigitalerAtlasNord, [<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>] Februar 2026
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein (2025): Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – 2. Entwurf April 2025
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein
- MELUND-SH - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III
- MEKUN-SH - Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2022): Umweltportal SH Schleswig-Holstein [www.umweltdaten.landsh.de, Juni 2025]
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein - Regionalplan Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein, Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025